

Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden Masterstudiengang "Master of Business Administration - Health Care Management" des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Lübeck

Vom 7. Februar 2005

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2011

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der Studiengang umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS) und entspricht 64 Credit points (ECTS) nach dem ECTS-System. Diese SWS sind beim Vollzeitstudium auf zwei theoretische Studiensemester (58 SWS, 49 ECTS) einschließlich der Master-Arbeit (22 SWS, 15 ECTS) verteilt (siehe Anlage 1).

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Das Studium umfasst zwei theoretische Studiensemester und endet mit der Master-Prüfung einschließlich der Master-Thesis.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis, ergänzt um ein Kolloquium (§ 26). Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend entsprechend den Regelungen in § 3 durchgeführt.

§ 3

Prüfungszeitpunkt und Prüfungsort

(1) Die Master-Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) nachgewiesen sind.

(2) Zur Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel zwei Termine pro Jahr angeboten. Über den jeweiligen Ort der Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag, der mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen ist, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfungsort festlegen.

(3) Art, Anzahl, Termin und Ort der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie Aus- und Abgabepunkt der Master-Thesis sollen der Kandidatin und dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies gilt auch für die jeweiligen Wiederholungstermine.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.

(2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung kann nur ablegen, wer sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss jeweils gesetzten Fristen zu den jeweiligen Modulprüfungen angemeldet hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige semesterbegleitende Arbeiten (§ 7) zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) zulassen. Die Definition der zu erbringenden Leistungen sind im Curriculum niedergelegt (s. Anlage 2).

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und des Schwerbehindertenausweises verlangt.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie beziehungsweise er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer einer Fachprüfung soll je Kandidatin oder Kandidat 15-45 Minuten nicht unterschreiten. Die studienabschließende mündliche Prüfung (Kolloquium) dauert 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidat.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie beziehungsweise er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der

Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer der Klausurarbeit ist in Anlage 2 festgelegt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Module und der Master-Prüfung folgt dem System des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:

1. Der Lehr- und Lernstoff wird vollständig modularisiert.
2. Jedes Modul wird einem von insgesamt vier Levels zugeordnet, die keinen Einfluss auf die Noten haben.
3. Aus den erreichten Modulnoten wird je Modul ein "Grade Point Value" (GPV, "Notenpunktwert") ermittelt, der parallel in deutscher und international üblicher Noteneinteilung geführt wird (s. Anlage 3).
4. Zur Verfolgung der jeweils erreichten durchschnittlichen Leistung wird ein "Grade Point Average" (GPA, "Notendurchschnitt") gebildet (s. Anlage 3).

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	ausgezeichnet	=	eine besonders hervorragende Leistung	A	excellent
1	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	very good
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	C	good
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	D	satisfactory
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	E	sufficient
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	F	fail

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung der differenzierten Bewertung lautet die jeweilige Modulnote wie folgt:

bis 1,5	=	A	excellent	(ausgezeichnet)
über 1,5 bis 2,0	=	B	very good	(sehr gut)
über 2,0 bis 2,5	=	C	good	(gut)
über 2,5 bis 3,5	=	D	satisfactory	(befriedigend)
über 3,5 bis 4,0	=	E	sufficient	(ausreichend)
über 4,0	=	F	fail	(nicht ausreichend)

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der ECTS. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Master-Prüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Prüfungsnoten und der Note der Master-Thesis. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend. Die Kalkulation der Gesamtnote wird nach internationalem Standard durchgeführt. Auf Antrag des Studierenden kann die Durchschnittsnote nach üblicher deutscher Noteneinteilung berechnet werden. Beide Verfahren sind im Anhang 3 dokumentiert und kommen entsprechend zur Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "fail" (5,0 - "nicht ausreichend") bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den für sie beziehungsweise ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie beziehungsweise er von einer Prüfung, die sie beziehungsweise er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "fail" (5,0 - "nicht ausreichend") bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die beziehungsweise der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "fail" (5,0 - "nicht ausreichend") bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb einer Woche vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "sufficient" (4,0 - "ausreichend") ist. Die Kandidatin oder der Kandidat wird darüber informiert.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind und die Master-Thesis, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "sufficient" (4,0 - "ausreichend") bewertet wurde. Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt und ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 49 ECTS aus den zwei theoretischen Studiensemestern und weitere 15 ECTS aus der Master-Thesis erworben hat.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "sufficient" (4,0 - "ausreichend") bewertet, wird die Kandidatin oder der Kandidat darüber informiert. Sie beziehungsweise er muss Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Master-Thesis wiederholt werden können.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein "Transcript of Records" ("Datenabschrift") ausgestellt (§ 8 Absatz 1), das erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit nach Fälligkeit im Regelstudienplan abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Unterbrechungen des Studiums, z.B. wegen Krankheit oder wegen eines anderen zwingenden Grundes oder wegen Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gelten für diese die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sofern sich dieser Studiengang an einer Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder Kultusministerkonferenz (KMK) orientiert.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und erfolgt auf Antrag der Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Durch die in dieser Hochschulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrender und ein Mitglied der Studierendengruppe. Stellt die Gruppe der hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden keine Vertretung, fällt dieser Sitz der Gruppe der Studierenden zu. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden hat bei Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereich bestellt. Die oder der Vorsitzende oder deren Vertretung führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; über abweichende Regelungen entscheidet der zuständige Fachbereichsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Genehmigung durch den Fachbereich in Kraft tritt. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten sind.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwie-

genheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) In einem Fachgebiet werden nur Professorinnen oder Professoren und andere prüfungsrechtlich berechtigte Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule in diesem Fachgebiet ausgeübt haben. Zwingende Gründe können eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wenn die entsprechende akademische Ausbildung oder eine vergleichbare berufliche Erfahrung vorliegt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Thesis die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

§ 16

Widerspruchsverfahren und Zuständigkeiten

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet ausschließlich der Prüfungsausschuss.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Zeugnisse und Urkunden stellt der zuständige Fachbereich der einschreibenden Hochschule aus. Sie enthalten das Siegel der Hochschule und die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Rektorin oder des Rektors der einschreibenden Hochschule.

§ 17

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem beziehungsweise seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den MBA relevanten Bereich tätig ist.

(3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und damit zu bewerten ist

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die einzelne Kandidatin oder der einzelne Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Bewertung der Master-Thesis mit.

(7) Erfolgt ein Widerspruch gegen die Bewertung der Master-Thesis, so leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(8) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung der Master-Thesis durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter.

Als Gutachterin oder Gutachter können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit für die Überprüfung in einem Fach hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(9) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "sufficient" (4,0 – "ausreichend") ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer beziehungsweise seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidat/in - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(4) Zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 3 erhält die Kandidatin oder der Kandidat über die bestandene Master-Prüfung, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein "Transcript of Records" ("Datenabschrift", s. Anlage 4), das erkennen lässt, dass die Master-Prüfung bestanden ist. Darin sind aufzunehmen:

1. Fach- bzw. Modulkennziffer der Fachhochschule,
2. Bezeichnung des Moduls,
3. Status des Moduls bezogen auf die Kategorien Pflicht / Wahlpflicht / Wahl ,
4. Level des Moduls,
5. erreichte ECTS,
6. Typ der Lehrveranstaltung, in der die Modulinhalte vermittelt wurden,
7. erreichte Modulnoten,
8. "Grade Point Value" (GPV, "Notenpunktwert") parallel in deutscher und international üblicher Noteneinteilung,
9. insgesamt erreichte Notenpunkte,
10. "Grade Point Average" (GPA, Durchschnitt der Notenpunkte bezogen auf die erworbenen ECTS).

§ 20

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "fail" (5,0 – "nicht ausreichend") und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie beziehungsweise er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "fail" (5,0 – "nicht ausreichend") und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige "Transcript of Records" sind einzuziehen und gegebenenfalls neue Dokumente zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen "Transcript of Records" ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Stundenumfang

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 1800 Stunden.

§ 23

Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, der Master-Thesis und der studienabschließenden mündlichen Prüfung.

(2) Art und Umfang der Master-Prüfung ergeben sich aus der Anlage 2.e 3

(3) Weitere Modulprüfungen können in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abgelegt werden, sofern diese angeboten werden.

(4) In Abhängigkeit von der Unterrichtssprache der einzelnen Fächer erfolgt die Prüfung in deutscher oder englischer Sprache. Analog kann die Master-Thesis und die abschließende mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 24

Bearbeitungszeit der Master-Thesis

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die fachlichen Voraussetzungen für die Master-Prüfung (§ 23) erfüllt und mindestens 41 ECTS erworben hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss.

§ 25

Mündliche studienabschließende Prüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre beziehungsweise seine Arbeit in einer mündlichen, studienabschließenden Prüfung. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die Bewertung der Master-Thesis einzubeziehen.

(2) Zur studienabschließenden mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die fachlichen Voraussetzungen für die Master-Prüfung (§ 23) erfüllt, mindestens 49 Credit points erworben und die Master-Thesis bestanden hat.

(3) Für die Durchführung der mündlichen, studienabschließenden Prüfung gelten die Regelungen des § 6 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote für die Master-Thesis setzt sich aus 70% der schriftlichen Arbeit und 30% Kolloquium zusammen.

§ 26

Mastergrad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Mastergrad "Master of Business Administration" verliehen.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 an der Fachhochschule Lübeck im weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration – Health Care Management“ eingeschrieben waren, können bis zum 28. Februar 2013 in diesem Studiengang Prüfungsleistungen erbringen. Anschließend tritt die Prüfungsordnung vom 7. Februar 2005 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 251), geändert durch Satzung vom 17. April 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 127), für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration – Health Care Management“ mit Ablauf des 28. Februar 2013 außer Kraft.

ANLAGE 1: Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang MBA - Health Care Management

Module ¹⁾	SWS ²⁾	Level ³⁾	ECTS ⁴⁾	Typ ⁵⁾	Lehrart ⁶⁾	Sprache ⁷⁾
1. Semester						
Modul: Business Development and Management						
Controlling und Kostenrechnung	4	2	3	Präsenz	Pflicht	D/E
Investitionsplanung und Finanzierung	2	2	2	Online	Pflicht	D/E
Finanzbuchhaltung im Rechnungswesen	2	2	2	Online	Pflicht	D
Rechtliche Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung	2	2	2	Online	Pflicht	D
Informationstechnologie / Multimediale Kommunikation	2	2	2	Online	Pflicht	D
Grundlagen der Gesundheitsversorgung	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D
Recht im Gesundheitswesen	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D
Volkswirtschaftslehre / -politik	2	2	2	Online	Pflicht	D
Projektmanagement	4	2	2	Präsenz	Pflicht	D
Unternehmensführung und Human-Ressource Management	4	2	3	Online	Pflicht	D
Qualitätsmanagement / Auditing	2	3	2	Online	Pflicht	D
Modul: Sales and Distribution						
Marketing	4	2	3	Online	Pflicht	D
Integrale Logistik	4	2	3	Online	Pflicht	D
Summe	36	/	30	/	/	/
2. Semester						
Modul: Service Integration and Management						
Finanzierung und betriebswirtschaftliche Steuerung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung	4	3	3	Präsenz	Pflicht	D
Medizinisches Leistungsmanagement	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D
Modul: Leadership and Management						
Führung / Verhalten / Konflikt	4	3	3	Präsenz	Pflicht	D
Seminar Master-Vorbereitung: - Moderation / Kommunikation, - Projekt: Business Re-engineering, Prozessanalyse	4	3	3	Präsenz	Pflicht	D
Modul: Strategic Management						
Strategische Planung und Erfolgsrechnung	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D/E
Internationale Gesundheitswissenschaften	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D/E
Ethik in Gesundheitswesen und Veränderungsprozessen	2	3	2	Präsenz	Pflicht	D/E
Medical Technology Management	2	3	2	Präsenz	Pflicht	E
Master-Thesis and oral defence	22	4	15	/	Pflicht	D/E
Summe	44	/	34	/	/	/
Gesamtsumme	80	/	64	/	/	/

- Legende:**
- 1) Beschreibung der Inhalte der Module
 - 2) SWS = Semesterwochenstunde
 - 3) Level = Niveaustufen 1 bis 4, von "einfach strukturiert" bis "extrem komplex"
 - 4) ECTS = European Credit Transfer System
 - 5) online = betreutes Tele-learning, Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.
 - 6) Pflicht / Wahlpflicht / Wahl
 - 7) D = Deutsch, E = Englisch

ANLAGE 2: Angaben über Module und erforderliche Prüfungsleistungen

Kenn-ziffer	Modul	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Stunden)	Prüfungsdurchführung
1. Semester				
	- Controlling und Kostenrechnung, - Investitionsplanung und Finanzierung, - Finanzbuchhaltung im Rechnungswesen	Klausur	2	schriftlich
	- Rechtliche Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung	Klausur	1	schriftlich
	- Informationstechnologie / Multimediale Kommunikation	Klausur	1	schriftlich
	- Grundlagen der Gesundheitsversorgung - Recht im Gesundheitswesen	Klausur	2	schriftlich
	- Volkswirtschaftslehre / -politik	Klausur	1	schriftlich
	- Projektmanagement, - Unternehmensführung und Human-Ressource Management	Klausur	2	schriftlich
	- Qualitätsmanagement / Auditing	Klausur	1	schriftlich
	- Marketing, - Integrale Logistik	Klausur	2	schriftlich
2. Semester				
	- Finanzierung und betriebswirtschaftliche Steuerung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, - Medizinisches Leistungsmanagement	Klausur	2	schriftlich
	- Führung / Verhalten / Konflikt, - Seminar Master-Vorbereitung	Projektarbeit + Vortrag	1	schriftlich + mündlich
	- Strategische Planung und Erfolgsrechnung	Klausur	1	schriftlich
	- Internationale Gesundheitswissenschaften - Ethik in Gesundheitswesen und Veränderungsprozessen	Klausur/ Interview	2	schriftlich / mündlich
	- Medical Technology Management	Klausur/ Interview	1	schriftlich / mündlich
	- Master-Thesis und - studienabschließende mündliche Prüfung	Projektarbeit + Vortrag	1	schriftlich + mündlich

Prüfungsarten:

- Klausur:
schriftliche Prüfung mit der angegebenen Zeitdauer oder
- Interview:
mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 15-45 Minuten je Studierenden (s. Prüfungsordnung)
- Projektarbeit mit abschließendem Vortrag erfolgt semesterbegleitend und kann eine bewertete Gruppenaufgabe sein. Der Vortrag sowie das Prüfungsgespräch dauert maximal eine Stunde.

ANLAGE 3: Beispiel für die Ermittlung der Noten und der Gesamtnote

Modul	ECTS	Note Bsp.	International			Deutsch		
			GPV	Notenpunkte	GPA	Note Bsp.	Notenwert	Durchschnitt
1. Semester								
- Controlling und Kostenrechnung, - Investitionsplanung und Finanzierung, - Finanzbuchhaltung im Rechnungswesen	7	2,3	3	21		2,3	16,1	
- Rechtliche Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung	2	3,3	2	4		3,3	6,6	
- Informationstechnologie / Multimediale Kommunikation	2	2,0	3	6		2,0	4,0	
- Grundlagen der Gesundheitsversorgung - Recht im Gesundheitswesen	4	2,3	3	12		2,3	9,2	
- Volkswirtschaftslehre / -politik	2	2,0	3	6		2,0	4,0	
- Projektmanagement, - Unternehmensführung und Human-Ressource Management	5	2,0	3	15		2,0	10,0	
- Qualitätsmanagement / Auditing	2	2,7	2	4		2,7	5,4	
- Marketing, - Integrale Logistik	6	2,0	3	18		2,0	12,0	
2. Semester								
- Finanzierung und betriebswirtschaftliche Steuerung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, - Medizinisches Leistungsmanagement	5	2,0	3	15		2,0	10,0	
- Führung / Verhalten / Konflikt, - Seminar Master-Vorbereitung	6	2,0	3	18		2,0	12,0	
- Strategische Planung und Erfolgsrechnung	2	3,3	2	4		3,3	6,6	
- Internationale Gesundheitswissenschaften - Ethik in Gesundheitswesen und Veränderungsprozessen	4	2,0	3	12		2,0	8,0	
- Medical Technology Management	2	2,0	3	6		2,0	4,0	
Summe der Masterprüfungen	49			141	2,8		107,9	2,2
- Master-Thesis und - studienabschließende mündliche Prüfung	15	1,3	4	60	4,0	1,3	19,5	1,3
Endnote	64			201	3,1		127,4	1,9

Legende:

- ECTS = European Credit Transfer System
- Note = gem. Rahmenregelungen von HRK und KMK
- GPV = Grade Point Value, international Notenwert:

1,0 bis 1,7	=	4	Punkte
1,8 bis 2,5	=	3	Punkte
2,6 bis 3,3	=	2	Punkte
3,4 bis 4,0	=	1	Punkte
- Notenpunkte = Anzahl ECTS mal GPV (Notenpunktwert)
- GPA = Grade Point Average, Durchschnittswert aus Gesamt-Notenpunkte durch Gesamt-ECTSs
- Notenwert = Anzahl ECTS mal Note
- Durchschnitt = Durchschnittsnote aus Gesamt-Notenwerte durch Gesamt-ECTS.

ANLAGE 4: TRANSCRIPT OF RECORDS für den weiterbildenden Studiengang MBA - Health Care Management

TRANSCRIPT OF RECORDS

Hochschule
 Fachbereich / Studiengang

--

Name
 Geburtsort / Geburtsdatum
 Tag der Immatrikulation
 Matrikelnummer

Semester
 Erworbener Abschluss

--

Kenn-ziffer ¹⁾	Module ²⁾	Art ³⁾	Level ⁴⁾	ECTS ⁵⁾	Note ⁶⁾	GPV ⁷⁾	Noten-punkte ⁸⁾	GPA ⁹⁾
---------------------------	----------------------	-------------------	---------------------	--------------------	--------------------	-------------------	----------------------------	-------------------

1 Modul: Business Development and Management

1.1	Controlling und Kostenrechnung	Pflicht	2	3				
1.2	Investitionsplanung und Finanzierung	Pflicht	2	2				
1.3	Finanzbuchhaltung im Rechnungswesen	Pflicht	2	2				
	Prüfungssumme der Kurse			7	2,3	3	21	
1.4	Rechtliche Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung	Pflicht	2	2	3,3	2	4	
1.5	Informationstechnologie / Multimediale Kommunikation	Pflicht	2	2	2,0	3	6	
1.6	Grundlagen der Gesundheitsversorgung	Pflicht	3	2				
1.7	Recht im Gesundheitswesen	Pflicht	3	2				
	Prüfungssumme der Kurse			4	2,3	3	12	
1.8	Volkswirtschaftslehre / -politik	Pflicht	2	2	2,0	3	6	
1.9	Projektmanagement	Pflicht	2	2				
1.10	Unternehmensführung und Human-Ressource Management	Pflicht	2	3				
	Prüfungssumme der Kurse			5	2,0	3	15	
1.11	Qualitätsmanagement / Auditing	Pflicht	3	2	2,7	2	4	
	Summe des Moduls			24			68	

2 Modul: Sales and Distribution

2.1	Marketing	Pflicht	2	3				
2.2	Integrale Logistik	Pflicht	2	3				
	Prüfungssumme der Kurse			6	2,0	3	18	
	Summe des Moduls			6			18	

3 Modul: Service Integration and Management

3.1	Finanzierung und betriebswirtschaftliche Steuerung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung	Pflicht	3	3				
3.2	Medizinisches Leistungsmanagement	Pflicht	3	2				
	Prüfungssumme der Kurse			5	2,0	3	15	
	Summe des Moduls			5			15	

Kennziffer ¹⁾	Module ²⁾	Art ³⁾	Level ⁴⁾	ECTS ⁵⁾	Note ⁶⁾	GPV ⁷⁾	Notenpunkte ⁸⁾	GPA ⁹⁾
--------------------------	----------------------	-------------------	---------------------	--------------------	--------------------	-------------------	---------------------------	-------------------

4 Modul: Leadership and management

4.1	Führung / Verhalten / Konflikt	Pflicht	3	3				
4.2	Seminar Master-Vorbereitung: - Moderation / Kommunikation, - Projekt: Business Re-engineering, Prozessanalyse	Pflicht	3	3				
Prüfungssumme der Kurse					6	2,0	3	18
Summe des Moduls					6		18	

5 Modul: Strategic Management

5.1	Strategische Planung und Erfolgsrechnung	Pflicht	3	2	3,3	2	4	
5.2	Internationale Gesundheitswissenschaften	Pflicht	3	2				
5.3	Ethik in Gesundheitswesen und Veränderungsprozessen	Pflicht	3	2				
Prüfungssumme der Kurse					4	2,0	3	12
5.4	Medical Technology Management	Pflicht	3	2	2,0	3	6	
Summe des Moduls					8		22	
Summen der Credit points , Durchschnittsnote, GPA					49		141	2,8

6 Modul: Master Prüfung

6.1	Master-Thesis and oral defence	Pflicht	4	15	1,3	4	60	
Summe des Moduls					15		60	

Summen der Credit points , Durchschnittsnote, GPA					64		201	3,1
--	--	--	--	--	-----------	--	------------	------------

Erläuterungen zum "TRANSCRIPT OF RECORDS":

- 1) Hochschulinterne Archiv-Kennziffer
- 2) Aussagefähige Beschreibung der Inhalte der Module
- 3) Pflicht / Wahlpflicht / Wahl
- 4) Level = Niveaustufen 1 bis 4, von "einfach strukturiert" bis "extrem komplex"
- 5) ECTS = European Credit Transfer System
- 6) Note = gem. Rahmenregelungen von HRK und KMK
- 7) GPV = Grade Point Value, international Notenwert:

1,0 bis 1,7	=	4	Punkte
1,8 bis 2,5	=	3	Punkte
2,6 bis 3,3	=	2	Punkte
3,4 bis 4,0	=	1	Punkte
- 8) Notenpunkte = Anzahl ECTS mal GPV (Notenpunktwert)
- 9) GPA = Grade Point Average, Durchschnittswert aus Gesamt-Notenpunkte durch Gesamt-ECTS